



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

23. Juli 2021

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

An die
von der Unwetterkatastrophe
vom 14./15.07.2021
betroffenen Städte und Gemeinden

RBe Nadine Boßle
Telefon 0211 61772-712
soforthilfe-unwetter-
wirtschaft@mwide.nrw.de

- gemäß Verteiler IT.NRW-

nachrichtlich
Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Städtetag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
LKT NRW

(nachrichtlich an die Kreise
über gesonderte Mail)

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur
Milderung von Schäden der Unternehmen, Gewerbetreibenden und
freiberuflich und selbständig Tätigen sowie land- und
forstwirtschaftlichen Betrieben durch die Unwetterkatastrophe vom
14./15. Juli 2021**

Anlagen: Richtlinie, Antragsformular, FAQ

Die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 führte zu extremen Schäden in und an den Betriebsstätten von Unternehmen, Gewerbetreibenden, freiberuflich und selbständig Tätigen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Mittels der anliegenden Richtlinie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen den Betroffenen eine Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Abmilderung der entstandenen Schäden.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Ziel dieser Soforthilfe ist es, die ersten finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern. Umfasst werden auch Schäden, die zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang mit dem Ereignis stehen.

Die Billigkeitsleistung dient der Räumung und Reinigung von Betriebsstätten, dem kurzfristigen und/oder provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen inklusive Warenbestand und Inventar, sonstigen Wiederanlaufausgaben sowie sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadensabwehr und Schadensbeseitigung durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021.

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung kann ab sofort und bis zum 31. August 2021 bei Ihnen als Antrags- und Bewilligungsbehörde mittels Vordruck gemäß Anlage zu diesem Runderlass gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen.

Eine Abfrage zum Kassenzeichen, zur IBAN und zum Mittelbedarf Ihrer Kommune haben sie mit diesem Erlass per E-Mail erhalten. Bitte übersenden Sie uns baldmöglichst zusammen mit diesen Informationen die Anzahl der Unternehmen, die sich bei Ihnen bereits für eine Soforthilfe gemeldet haben.

Im Auftrag

gez. i. V. Dr. Velling